

ÄNDERUNGSVERTRAG

zum

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Infineon Technologies Finance GmbH, Neubiberg
– „IFTF“ –

und der

Infineon Technologies AG, Neubiberg
– „Infineon“ –

(„Änderungsvertrag“)

Vorbemerkungen

1. Infineon, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 126492, hat am 2. November 2004 mit IFTF (damals firmierend als Infineon Technologies Mantel 13 GmbH), Neubiberg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HRB 139467, einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag geschlossen („**Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag**“), der diesem Änderungsvertrag als **Anlage 1** beigelegt ist. Die Geschäftsanteile der IFTF wurden damals und werden weiterhin ausschließlich von Infineon und ihrer 100%-igen Tochtergesellschaft Infineon Technologies Holding B.V., Rotterdam/Niederlande, gehalten.
2. Die Gesellschafterversammlung der IFTF hat dem Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags am 2. November 2004 zugestimmt, die Hauptversammlung von Infineon am 25. Januar 2005. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag wurde mit Eintragung in das Handelsregister der IFTF am 5. April 2005 wirksam.
3. Der Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags diene insbesondere der Begründung einer ertragsteuerlichen Organshaft zwischen Infi-

neon und IFTF. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf nunmehr einer Anpassung an geänderte gesetzliche Rahmenbedingungen, um die steuerliche Organschaft auch in Zukunft sicherzustellen. Hintergrund ist das Inkrafttreten wesentlicher Teile des Gesetzes zur Änderung und Vereinfachung der Unternehmensbesteuerung und des steuerlichen Reisekostenrechts vom 20. Februar 2013 (BGBl. I 2013, 285). Gewinnabführungsverträge in der hier vorliegenden Konstellation müssen gemäß § 17 Satz 2 Nr. 2 Körperschaftsteuergesetz (KStG) nunmehr auf die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung verweisen (dynamischer Verweis).

Angesichts dessen schließen Infineon und IFTF folgenden

Änderungsvertrag

1. § 3 des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3
Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.“

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag in seiner geänderten Fassung ist diesem Änderungsvertrag als **Anlage 2** beigelegt.

2. Abgesehen von der Änderung in Ziffer 1 bleibt der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag unverändert.
3. Der Änderungsvertrag wird erst nach Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der IFTF, nach Zustimmung der Hauptversammlung von Infineon und nach Eintragung in das Handelsregister der IFTF wirksam. Er gilt daher mit Beginn des Geschäftsjahres, in dem er in das Handelsregister der IFTF eingetragen wird.
4. Sollte eine Bestimmung dieses Änderungsvertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Änderungsvertrags davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame

oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall unbeabsichtigter Vertragslücken.

Neubiberg, den 25. November 2013

Infineon Technologies AG

ppa. Finom pa. v. Ma

Infineon Technologies Finance GmbH

R. Finom ff

ANLAGE 1

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Infineon Technologies Mantel 13 GmbH,
München
(zukünftig firmierend als
Infineon Technologies Finance GmbH),
- nachstehend „IFTF“ genannt -

und der

Infineon Technologies AG,
München,
- nachstehend „Infineon“ genannt -

§ 1

Leitung

IFTF unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IFTF in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) IFTF verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

 FXG

- (2) IFTF kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

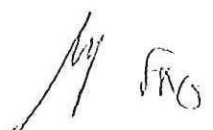
Verlustübernahme

Infineon ist entsprechend den Vorschriften des § 302 Absatz 1 und 3 AktG verpflichtet, jeden während der Vertragsdauer sonst entstehenden Jahresfehlbetrag bei der IFTF auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, daß den freien Rücklagen (anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 4

Vertragsbeginn/Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird gemäß § 6 wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Rechts zur Leitung von IFTF durch Infineon, das erst ab dem in Satz 1 genannten Termin gilt – rückwirkend ab dem 1. Oktober 2004.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 30. September 2009 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der IFTF gekündigt werden kann.

Handwritten signature and initials in the bottom right corner of the page.

§ 5
Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Infineon gilt insbesondere die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der IFTF durch Infineon.

§ 6
Wirksamkeit

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IFTF, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der IFTF.

§ 7
Schriftform

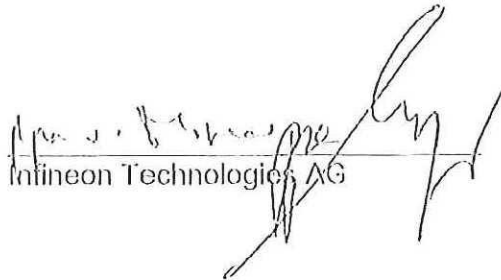
Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8
Schlußbestimmungen

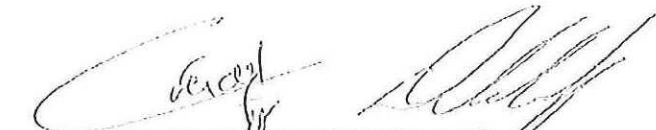
- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluß des internationalen Privatrechts - Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

 FXG

München, den 2. November 2004


Infiniteon Technologies AG

München, den 2. November 2004


Infiniteon Technologies Mantel 13 GmbH
(demnächst firmierend als:
Infiniteon Technologies Finance GmbH)

Anlage 2

BEHERRSCHUNGS- UND GEWINNABFÜHRUNGSVERTRAG

zwischen der

Infineon Technologies Mantel 13 GmbH,
München
(zukünftig firmierend als
Infineon Technologies Finance GmbH),
– nachstehend „**IFTF**“ genannt –

und der

Infineon Technologies AG,
München,
– nachstehend „**Infineon**“ genannt –

§ 1

Leitung

IFTF unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft Infineon. Infineon ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der IFTF in Bezug auf die Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen.

§ 2

Gewinnabführung

- (1) IFTF verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an Infineon abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich der Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz (2) – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuß, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr.

- (2) IFTF kann mit Zustimmung von Infineon Beträge aus dem Jahresüberschuß insoweit in andere Gewinnrücklagen einstellen, als dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete freie Rücklagen (andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB) sind auf Verlangen von Infineon aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von freien Rücklagen nach Satz 2, die vor Beginn dieses Vertrags gebildet wurden, ist ausgeschlossen.

§ 3

Verlustübernahme

Für die Verlustübernahme gelten die Vorschriften des § 302 AktG in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 4

Vertragsbeginn/Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird gemäß § 6 wirksam. Er gilt – mit Ausnahme des Rechts zur Leitung von IFTF durch Infineon, das erst ab dem in Satz 1 genannten Termin gilt – rückwirkend ab dem 1. Oktober 2004.
- (2) Dieser Vertrag kann von beiden Vertragsparteien erstmals zum Ablauf des 30. September 2009 unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Jahr vor seinem Ablauf schriftlich gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich auf unbestimmte Zeit mit der Maßgabe, dass er mit einjähriger Frist zum Ende des Geschäftsjahres der IFTF gekündigt werden kann.

§ 5

Außerordentliche Kündigung

Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist bleibt unberührt. Als wichtiger Grund für eine Kündigung durch Infineon gilt insbesondere die Veräußerung von Gesellschaftsanteilen an der IFTF durch Infineon.

§ 6
Wirksamkeit

Der Vertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der IFTF, der Hauptversammlung von Infineon sowie der Eintragung in das Handelsregister der IFTF.

§ 7
Schriftform

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung dieser Schriftformklausel.

§ 8
Schlussbestimmungen

- (1) Auf diesen Vertrag findet deutsches Recht – unter Ausschluss des internationalen Privatrechts – Anwendung.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Vertrages davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

München, den 2. November 2004

München, den 2. November 2004

Infineon Technologies AG

Infineon Technologies Mantel 13 GmbH
(demnächst firmierend als:
Infineon Technologies Finance GmbH)